

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin

Beschlussvorlage

öffentlich

nicht öffentlich

Eingang der
Beschlussvorlage

31.03.2015

Sitzung der
Gemeindevertretung am

06.05.2014

Nummer der
Beschlussvorlage

126/2015

Beschlusnummer

6./2015/

Betreff: Arbeitsplanung der Gemeindeverwaltung

Beschlussergebnis Gemeindevertretung	Anwesende	JA	NEIN	Enthaltungen	befangen
	19	10	8	1	0

Beratungsfolge und empfehlende Beschlussergebnisse in Ausschüssen:

Ausschuss	am	Datum	Gemeindevertreter			Sachkund. Einwohner		
			JA	NEIN	Enth.	JA	NEIN	Enth.
HA - Hauptausschuss	am	28.04.2015	2	3	1	-	-	-

eingereicht durch: **Fraktion DIE LINKE**

Rechtsgrundlage **Kommunalverfassung** § 28 Abs. 1 § 28 Abs. 2 Ziffer 1

Vorschlag für Beschlusstext, den die Gemeindevertretung beschließen möge:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Gemeindevertretung regelmäßig eine schriftliche Übersicht über die von der Gemeindeverwaltung langfristig pro Halbjahr geplanten Arbeitsschwerpunkte, zu denen eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung und/oder im Hauptausschuss erfolgen soll, vorzulegen (Arbeitsplanung).
2. Die Arbeitsplanung ist der Gemeindevertretung erstmals für das zweite Halbjahr 2015 bis spätestens zum 31.05.2015 vorzulegen. Die Arbeitsplanungen der Folgejahre sind der Gemeindevertretung jeweils zum Ende des Vorjahres vorzulegen.

Folgekosten und finanzielle Auswirkungen:

Es fallen Personal- und Sachkosten im Rahmen der laufenden Verwaltung an.

Stellungnahme Kämmerei - Haushaltsprüfung:

keine

Datum _____

Andrea Liske, Kämmerin

Unterschrift Einreicher/in:

Schöneiche bei Berlin, 30.03.2015

Beate Simmerl
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE

Sachverhalt:

Gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 1 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Dazu gehört der Grundsatz, die Arbeit planmäßig zu organisieren, um Entscheidungen sachgerecht, rechtzeitig und nach Möglichkeit ohne zusätzliche Sondersitzungen der Fraktionen, der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung vorzubereiten.

Besonders bei Entscheidungen über absehbar weitreichende Veränderungen oder mit langfristigen finanziellen Folgen ist eine rechtzeitige Einbindung der Gemeindevertretung erforderlich. Das war in der Vergangenheit nicht immer gegeben. Zudem sind die Fristen zur Einreichung und zur Versendung von Unterlagen für die Sitzungen der gemeindlichen Gremien nicht immer ausreichend, um ehrenamtlichen Gemeindevertreter/innen und Sachkundigen Einwohner/innen die Möglichkeit zu geben, sich in eine Thematik inhaltlich einzuarbeiten zu können.

Mit der Arbeitsplanung der Gemeindeverwaltung soll diesem Umstand entgegengewirkt werden. Fraktionen, einzelne Gemeindevertreter/innen und Sachkundige Einwohner/innen sollen durch die Arbeitsplanung eine Orientierung erhalten, wann mit Initiativen der Gemeindeverwaltung zu entscheidungsrelevanten Themen zu rechnen ist. Die Möglichkeit einer fundierten, sachgerechten Behandlung wird so erleichtert.

Dass es auf Grund von krankheitsbedingten Ausfällen, Personalengpässen oder anderen, unvorhersehbaren Gründen zu einer Verzögerung oder veränderten Prioritätensetzung bei der Umsetzung der Arbeitsplanung kommen kann, ist offensichtlich und i.d.R. unproblematisch. Es handelt sich explizit um eine Planung und nicht um einen rechtsverbindlichen Bescheid!

Mit einer solchen Arbeitsplanung wurden u.a. in der Nachbargemeinde Neuenhagen bei Berlin (siehe Anlage) sehr gute Erfahrungen gemacht.